



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Kostenbeitrag

Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2023/2024

(online 11.01.2023)

Beschluss des Rektorates vom 20.12.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt 01/2023 vom 12.01.2023 (lfd. Nr. 4)

GZ: 30002.51/001/2023



INHALT

Präambel	1
Kostenbeitrag	1
Inkrafttreten	1

PRÄAMBEL

Das Rektorat hat gemäß § 6 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (Mitteilungsblatt Nr. 9/2020) sowie gemäß § 5 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt Nr. 9/2020) beschlossen:

KOSTENBEITRAG

§ 1. (1) Für das Aufnahmeverfahren ist von den Studienwerber_innen ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 50,- zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist ab 1.4.2023 für das Aufnahmeverfahren

- a) Informatik bis 5.6.2023 (24 Uhr)
- b) Architektur sowie Raumplanung und Raumordnung 19.6.2023 (24 Uhr)

über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine individuelle Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

§ 2. Kostenbeiträge, die

- 1. außerhalb der Frist gemäß § 1 Abs. 2, oder
- 2. nicht über das Online-Bezahlsystem überwiesen werden

und zuordenbar sind, werden an den_die jeweilige_n Studienwerber_in rückerstattet.

§ 3. (1) Studienwerber_innen, die nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben und in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, erhalten den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

(2) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, erhalten die für das Aufnahmeverfahren registrierten Studienwerber_innen, die in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

INKRAFTTRETEN

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.



Verordnung Kostenbeitrag

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin